

Informationen zum BAföG



Förderung von Praktikanten in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

(Oktober 2016)

Nach § 5 Abs. 5 BAföG kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsförderung für ein Praktikum in den USA geleistet werden. Neben den schon für die Förderung in Deutschland geltenden Bedingungen müssen allerdings weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, welche Voraussetzungen dies sind und was Sie im Zusammenhang mit einem Förderungsantrag für ein Praktikum in den USA noch beachten müssen:

1. Voraussetzungen, die Sie selbst erfüllen müssen

- Ihr ständiger Wohnsitz ist in Deutschland.
- Sie haben bereits Grundkenntnisse in Ihrer Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung in Deutschland bzw. in einem EU-Mitgliedstaat /in der Schweiz erlangt. Vorpraktika können nicht gefördert werden.
- Wenn Sie das Praktikum in den USA nach Ablauf des vierten Fachsemesters aufnehmen, ist eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG vorzulegen, sofern Sie diese Bescheinigung nicht schon beim bisher zuständigen (Inlands-)BAföG-Amt vorgelegt haben. Auch zu § 48 BAföG können Sie von uns ein besonderes Merkblatt erhalten, aus dem Sie weitere Informationen entnehmen können.
- Wenn Sie bereits in einem Land außerhalb der EU studiert und hierfür Leistungen nach dem BAföG erhalten haben, ist die Förderung für ein Praktikum in den USA in der Regel nicht mehr möglich.

2. Voraussetzungen an das Praktikum in den USA

- Das Praktikum wird im Zusammenhang mit Ihrer Ausbildung im Inland nach der hierfür geltenden Studien- und Prüfungsordnung bzw. nach dem Ausbildungsplan gefordert.
- Die zeitliche Dauer und die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums müssen in den Ausbildungsbestimmungen geregelt sein.
- Die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums beträgt 12 Wochen. Selbst geringfügige Abweichungen führen dazu, dass das Praktikum nicht gefördert werden kann.
- Sollte es wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen nicht zu einer Zahlung von Ausbildungsförderung für Ihr Praktikum in den USA kommen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Inlandsförderung.

Bitte wenden!

3. Was Sie sonst noch wissen und beachten sollten

- Für Ihr Praktikum in den USA erhalten Sie ggf. folgende bedarfserhöhende Leistungen:
 - Zuschlag zur Auslandskrankenversicherung bei Nachweis einer Krankenversicherung bis zu 71,00 €.
 - Zuschlag zur Pflegeversicherung von 15,00 € und zur Inlandskrankenversicherung bis zu 71,00 €, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung oder entsprechend privat versichert sind und einen Nachweis hierüber vorlegen.
 - Reisekosten mit einer Pauschale von 1.000,00 €.
- Die Ausbildungsförderung wird in der Regel in Form von Zuschuss bzw. unverzinslichem Darlehen geleistet
- Die Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.bafög.de unter www.studierendenwerk-hamburg.de (Finanzen/BAföG für eine Ausbildung in den USA), sowie als Online Antragsstellung unter: Finanzen/BAföG Online, beim Studierendenwerk Hamburg oder auch bei Ihrem örtlichen „BAföG-Amt“.

Bitte füllen Sie das Antragsformular (Formblatt 1), die Anlage zum Formblatt 1 (schulischer Werdegang), das Formblatt 6 (Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland) sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die Einkommenserklärung (Formblatt 3) des Ehegatten/des Vaters/der Mutter mit den entsprechenden Einkommensnachweisen (vollständiger Steuerbescheid, Rentenbescheid etc.) bei. Außerdem reichen Sie auch bitte Ihren Praktikantenvertrag ein.

Zu guter Letzt

Mit diesem Informationsblatt können nicht alle Fragen beantwortet werden. Lassen Sie sich bitte, wenn Sie weitere Fragen haben, von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die für die Förderung in den USA zuständig sind, beraten.

Ihr
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung